



# Friedhofreglement

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Verfügungsrecht .....	3
Art. 2 Aufsicht und Verwaltung .....	3
Art. 3 Beerdigungsrecht.....	3
Art. 4 Unterhalt.....	3
Art. 5 Kirchliche Bestattungsweise .....	3
Art. 6 Einteilung.....	3
Art. 7 Reihenfolge der Bestattungen.....	4
Art. 8 Aufnahme der Gräber .....	4
Art. 9 Exhumierungen.....	4
Art. 10 Grösse und Tiefe der Gräber .....	4
Art. 11 Reihengräber (Erdbestattung).....	4
Art. 12 Urnengräber ohne Deckplatte .....	4
Art. 13 Urnengräber mit Deckplatte .....	4
Art. 14 Gemeinschaftsgrab.....	4
Art. 15 Pflege der Gräber .....	5
Art. 16 Bepflanzung.....	5
Art. 17 Grabdenkmäler - Zulässigkeit – Aufstellen.....	5
Art. 18 Masse der Grabdenkmäler.....	5
Art. 19 Gesuche .....	5
Art. 20 Grabschmuck - Kränze .....	5
Art. 21 Schutz der Anlagen .....	6
Art. 22 Haftung.....	6
Art. 23 Aufnahme von Gräbern.....	6
Art. 24 Bussen.....	6
Art. 25 Rechtsmittelbelehrung .....	6
Art. 26 Inkrafttreten .....	6

---

## **Die Urversammlung der Gemeinde Turtmann-Unterems**

- eingesehen die eidgenössische Verordnung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten vom 29. April 2015;
- eingesehen die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 27. August 2014;
- eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- eingesehen das kantonale Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008
- eingesehen die kantonale Verordnung vom 17. März 1999 über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen;
- eingesehen den Antrag des Gemeinderates

### **beschliesst**

#### **Art. 1 Verfügungsrecht**

Die Gemeinde Turtmann-Unterems verfügt gemäss Artikel 15 der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen und gemäss Artikel 129 des Gesundheitsgesetzes über die Friedhöfe und über das Begräbniswesen.

#### **Art. 2 Aufsicht und Verwaltung**

Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Gemeinderat.

#### **Art. 3 Beerdigungsrecht**

Der Friedhof dient der Bestattung sämtlicher in der Gemeinde zum Zeitpunkt des Todes wohnhaft gewesenen Verstorbenen. Die Bestattung der ausserhalb der Gemeinde wohnhaften Personen erfolgt nach erteilter Ausnahmegewilligung durch den Gemeinderat gegen Entrichtung einer Gebühr. Der Gemeinderat kann diese Gebühr jedoch erlassen.

#### **Art. 4 Unterhalt**

Der Gemeinderat ernennt das für den Unterhalt des Friedhofs notwendige Personal und stellt deren Pflichtenheft auf.

#### **Art. 5 Kirchliche Bestattungsweise**

Für die Bestimmungen der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen massgebend. Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer vorbehalten.

#### **Art. 6 Einteilung**

Der Friedhof wird eingeteilt:

- a Reihengräber (Erdbestattungen)
- b Urnengräber ohne Deckplatte
- c Urnengräber mit Deckplatte
- d Gemeinschaftsgrab

## **Art. 7 Reihenfolge der Bestattungen**

Auf allen allgemeinen Gräberfeldern mit den Reihengräbern wird in fortlaufender Reihenfolge beerdigt.

## **Art. 8 Aufnahme der Gräber**

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber mit Ausnahme der Urnen-, Partner- und Familiengräber nicht geöffnet werden. Es sind zuerst die ältesten Gräber aufzunehmen. Für Urnengräber gilt ebenfalls eine Grabesruhe von 25 Jahren. Den Angehörigen steht es zu, Urnengräber bereits nach 10 Jahren aufzuheben.

Die Dauer der Grabruhe wird ab der letzten Beisetzung gerechnet.

## **Art. 9 Exhumierungen**

Exhumierungen (Leichenausgrabungen) sind gemäss Art. 9 der kantonalen Verordnung vom 27. August 2014 über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vorzunehmen.

## **Art. 10 Grösse und Tiefe der Gräber**

Die Gräber der Erwachsenen sollen 2.10 m lang, 0.80 m breit und 1.80 m tief sein, diejenigen der Kinder 1.40 m lang, 0.65 m breit und 1.50 m tief. Urnengräber sind 0.75 m lang, 0.55 m breit und 0.60 m tief.

## **Art. 11 Reihengräber (Erdbestattung)**

In Reihengräber darf nur eine Person mittels Erdbestattung beerdigt werden. Weitere Beerdigungen in diesen Gräbern dürfen nur mittels Urne erfolgen.

## **Art. 12 Urnengräber ohne Deckplatte**

Auf dem Friedhof werden Urnengräber angelegt. Auf Wunsch des Verstorbenen oder dessen Angehörigen kann eine Urne auch in ein bestehendes Reihengrab gelegt werden. In die Reihengräber dürfen nur auflösbare Urnen gelegt werden.

## **Art. 13 Urnengräber mit Deckplatte**

Beim Urnengrab mit Deckplatte wird die Urne in die Urnenkammer beigesetzt. Das Urnengrab wird von einer einheitlichen Deckplatte abgedeckt, welche mit einer einheitlichen Beschriftung versehen ist. Die Inschrift auf dieser Grabstätte wird den Erben des Bestatteten in Rechnung gestellt.

Eine persönliche Bepflanzung ist nicht möglich.

## **Art. 14 Gemeinschaftsgrab**

Die Asche wird direkt aus der Urne in das Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Bei dieser Beisetzungsart kann die Asche, später nicht mehr aus dem Grab entnommen werden. Die Inschrift auf dieser Grabstätte wird durch die Gemeinde gegen Rechnungsstellung an die Erben des Bestatteten angebracht. Am Gemeinschaftsgrab darf kein individueller Grabschmuck angebracht werden.

### **Art. 15 Pflege der Gräber**

Die Angehörigen von Verstorbenen haben die Gräber sauber instand zu halten. Vernachlässigte Gräber werden vom Friedhofpersonal auf Kosten der Angehörigen des Verstorbenen gepflegt oder geräumt. Das Friedhofpersonal ist befugt verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Über die Instandstellung oder Räumung eines Grabes entscheidet der Kirchenratspräsident.

### **Art. 16 Bepflanzung**

Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und der ganzen Friedhofsanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen die Höhe des gestellten Grabmales nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst wie benachteiligen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

### **Art. 17 Grabdenkmäler - Zulässigkeit – Aufstellen**

Unter Vorbehalt der in Art. 18 vorgeschriebenen Masse, sind sämtliche Grabdenkmäler, die nicht offensichtlich unästhetischen Charakter aufweisen, zugelassen. 'Schiefstehende' Grabdenkmäler sind von den Angehörigen in die richtige Lage zu bringen, andernfalls diese Arbeit zu deren Lasten ausgeführt wird.

Auf dem Friedhof von Unterems sind einheitliche Kreuze, Grabumrandungen und Namensschilder vorgeschrieben.

### **Art. 18 Masse der Grabdenkmäler**

Die maximal zugelassenen Masse der Grabmäler inklusiv Sockel betragen:

	min. Höhe	max. Höhe	Breite
Kindergräber	55 cm	65 cm	40 cm
Reihengräber-Einzelgräber	105 cm	120 cm	70 cm
Partner und Familiengräber	105 cm	120 cm	70 cm
Urnengräber Grabstein		60 cm	55 cm
Urnengräber Kreuz		80 cm	55 cm

### **Art. 19 Gesuche**

Wer ein Grabdenkmal aufstellen will, hat ein unterzeichnetes Gesuch unter Beilage einer Planskizze, Maßstab 1:10 einzureichen. Erst die Bewilligung durch die zuständige Person berechtigt zur Ausführung eines Grabdenkmals.

### **Art. 20 Grabschmuck - Kränze**

Die Angehörigen oder die vom Verstorbenen Beauftragten sind verpflichtet, die Gräber ordentlich zu unterhalten. Kränze müssen nach 3 Wochen entfernt werden. Nach dieser Zeit ist das Friedhofpersonal befugt, diese zu entfernen.

Jeglicher Friedhofabfall (wie Kränze, Pflanzen, Blumentöpfe, Friedhofkerzen, Plastik- und Tontöpfe etc.) ist von den Angehörigen in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen.

## **Art. 21 Schutz der Anlagen**

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten!

Alle Anlagen des Friedhofs werden dem Schutz der Bevölkerung empfohlen. Die zum Friedhof gehörenden Geräte, wie Giesskannen usw. müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden. Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder den allgemeinen Anlagen ist verboten. Jede Verunreinigung der Gräber, der Friedhofanlagen und der Räumlichkeiten ist untersagt.

## **Art. 22 Haftung**

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofsanlage ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabdenkmälern usw. Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haften Unternehmer und Auftraggeber für den Schaden solidarisch. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabdenkmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände.

## **Art. 23 Aufnahme von Gräbern**

Das zur Aufnahme benötigte Grabfeld ist sofort den Angehörigen zu melden, damit die Räumung (Kreuz, Blumen, Umrandung, etc.) vorgenommen werden kann. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, kann die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen die Arbeiten ausführen lassen.

## **Art. 24 Bussen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 500.-- bestraft. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung.

Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

## **Art. 25 Rechtsmittelbelehrung**

1. Bussenverfügung des Gemeinderats können ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten in Form eines summarisch begründeten Strafbescheids ergehen, sofern
  - a) der Sachverhalt sich als ausreichend abgeklärt erweist;
  - b) die strafbare Handlung mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- geahndet werden kann.
2. Strafbescheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Das VVRG kommt zur Anwendung.
3. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.
4. Alle übrigen Verweise und Verfügungen des Gemeinderates, die keine Bussen betreffen, können innert 30 Tagen ab Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden (Art. 43 Abs. 2 VVRG).

## **Art. 26 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme der Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Walliser in Kraft.

So beschlossen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 12. November 2018.

**Gemeinde Turtmann-Unterems** genehmigt an der Urversammlung vom 11. Dezember 2018.

Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber:
	

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 11. September 2019.

## Tarife für die Gräber und Beerdigungen

### Gräber

Reihengrab (Erdbestattung)	Umrandung	durch Angehörige anzubringen
Urnengrab ohne Deckplatte	Umrandung	Fr. 500.00
Urnengrab mit Deckplatte	Umrandung	Fr. 700.00 zusätzlich Kosten für Inschrift
Gemeinschaftsgrab		Fr. 350.00 zusätzlich Kosten für Inschrift
Wechsel Urne ins Gemeinschaftsgrab		Fr. 350.00 zusätzlich Kosten für Inschrift

### Beerdigungskosten für Einheimische

Aufbereitungskosten	gratis
Organist	gratis

### Beerdigungskosten für nicht in Turtmann-Unterems wohnhafte Personen

Grundtarif		Fr. 1'000.00
Reihengrab	Aufbereitung	Fr. 400.00
Urnengrab ohne Deckplatte	Umrandung	Fr. 500.00
Urnengrab mit Deckplatte	Umrandung	Fr. 700.00 zusätzlich Kosten für Inschrift
Gemeinschaftsgrab		Fr. 350.00 zusätzlich Kosten für Inschrift
Wechsel Urne ins Gemeinschaftsgrab		Fr. 350.00 zusätzlich Kosten für Inschrift
Organist	pro Auftritt	nach Aufwand